



# GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN BEBAUUNGSPLAN SCHULE HASLACH

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

## Satzung:

### Planzeichen:

- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude
- Sportplatz
- II** Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- U** Untergeschoß
- GRZ 0,38 Grundflächenzahl, z.B.
- GFZ 0,60 Geschoßflächenzahl, als Höchstgrenze
- Baugrenze
- ST** Stellplatz
- Ga** Garage
- öffentliche Verkehrsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- zu pflanzende Bäume

### Texthinweise:

Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist durch Versickerung auf dem Grundstück wieder dem Grundwasser zuzuführen.

Traunstein, den 01.10.1990, geä. 14.02.1991, geä. 09.08.1991  
Stadtbauamt:

*Simhofer*  
Simhofer  
Stadtbaumeister

### Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.10.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.02.1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.1991 bis einschließlich 18.04.1991 öffentlich ausgelegt.  
Für den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.08.1991 wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB noch einmal eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt.

Traunstein, den 30.08.91  
*Stahl*  
Stahl  
Oberbürgermeister



2. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluß des Stadtrates vom 12.09.1991 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.08.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

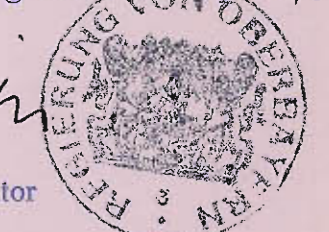
Traunstein, den 30.09.91  
*Stahl*  
Stahl  
Oberbürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25. Nov. 1991, Az. 222-4622-TS 30-5 (91) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern, 1. März 1992  
I.A.

*Dr. Simon*  
Dr. Simon  
Abteilungsleiter



4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt am 15.02.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Traunstein, den 28.02.92  
*Stahl*  
Stahl  
Oberbürgermeister

